Rat- und Auskunftserteilung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

in Zwangsarbeitsanstalten von 1872 und das Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern von 1891. Zur Erklärung einzelner Artikel wird häufig hingewiesen auf die einschlägigen Nummern des trefflichen St. Gallischen Verwaltungsrechts (Sammlung von Entscheiden aus dem Gebiete des öffentlichen und des Verwaltungsrechts aus den Jahren 1850—1897 von Staatsschreiber Müller) und das Amtsblatt. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Kann eine im Kanton Zürich wohnende Italienerin, Mutter eines in M. verbürgerten Brautkindes zu Beiträgen an den Unterhalt des Kindes armenrechtlich verpflichtet werden? Eventuell welche Mittel stehen bei Weigerung der Armenpflege zu Gebote? Bloß Rechtstrieb oder auch Arreststrafe?

Es kommt in Ihrem Fall zunächst § 688 des Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches in Betracht: die Brautkinder genießen, abgesehen von dem Verhältnisse der väterlichen Vormundschaft, alle Rechte ehelicher Kinder, und es hat daher auch der Vater zunächst die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes für dieselben zu tragen. — Lebt der Vater nicht mehr oder ist er sonst unfähig, seinen Pflichten nachzukommen, ist der Mutter entsprechend ihren Verhältnissen ein Beitrag an die erwachsenden Erziehungs- und Unterhaltskosten ihres Kindes durch die Armenpflege aufzuerlegen. Weigert sie sich, etwas zu leisten, richtet sich das weitere Verfahren nach § 15 des Zürcher Armengesetzes (Klage beim Friedensrichteramt des Wohnortes der Beklagten, Entscheid durch das Bezirksgericht, hernach Rechtstrieb für die gerichtlich festgesetzte Alimentationssumme). — Von den disziplinarischen Mitteln, von denen § 35 des Armengesetzes spricht, muß in diesem Falle Umgang genommen werden, weil die Mutter Ausländerin ist. W.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

Inserate:

Drechsler-Lehrling.
Ein **Knabe** rechtschaffener Eltern kann unter günstigen Bedingungen den Drechsler-Beruf gründlich erlernen bei **Chr. Meister**, mech. Drechslerei in **Richterswil.** [13

Lehrlingsgesuch.
Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei 10
Ed. Fischer, Huf- und Wagenschmied, **Oerlikon.**

Gesucht:
Ein der Alltagsschule entlassener **Knabe** zur Aushülfe in der Landwirtschaft bei familiärer Behandlung.
11] **Hrch. Grimm**, Itschnach-Küsnacht.

(5) **Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwache, Verpflegungsbedürftige aller Art finden liebevolle Verpflegung schon von Fr. 1.50 an per Tag in der Bethania in Weesen.**

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.
Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1.50.**
„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.
Bei uns ist erschienen:
„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"
von **Konrad Auer**,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.
40 Cts
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Im Verlag von Fäsi & Beer in Zürich ist erschienen:

Ratgeber für Armenpfleger
— von —
A. Wild & C. A. Schmid. [OF 5134

Zwei in diesem Fache erfahrene Männer haben mit diesem Buche eine Wegleitung geschaffen, die jedem willkommen sein wird, der mit Armensachen irgend welcher Art zu tun hat. Interessenten steht das Buch event. zur Einsicht zur Verfügung. (7)

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.